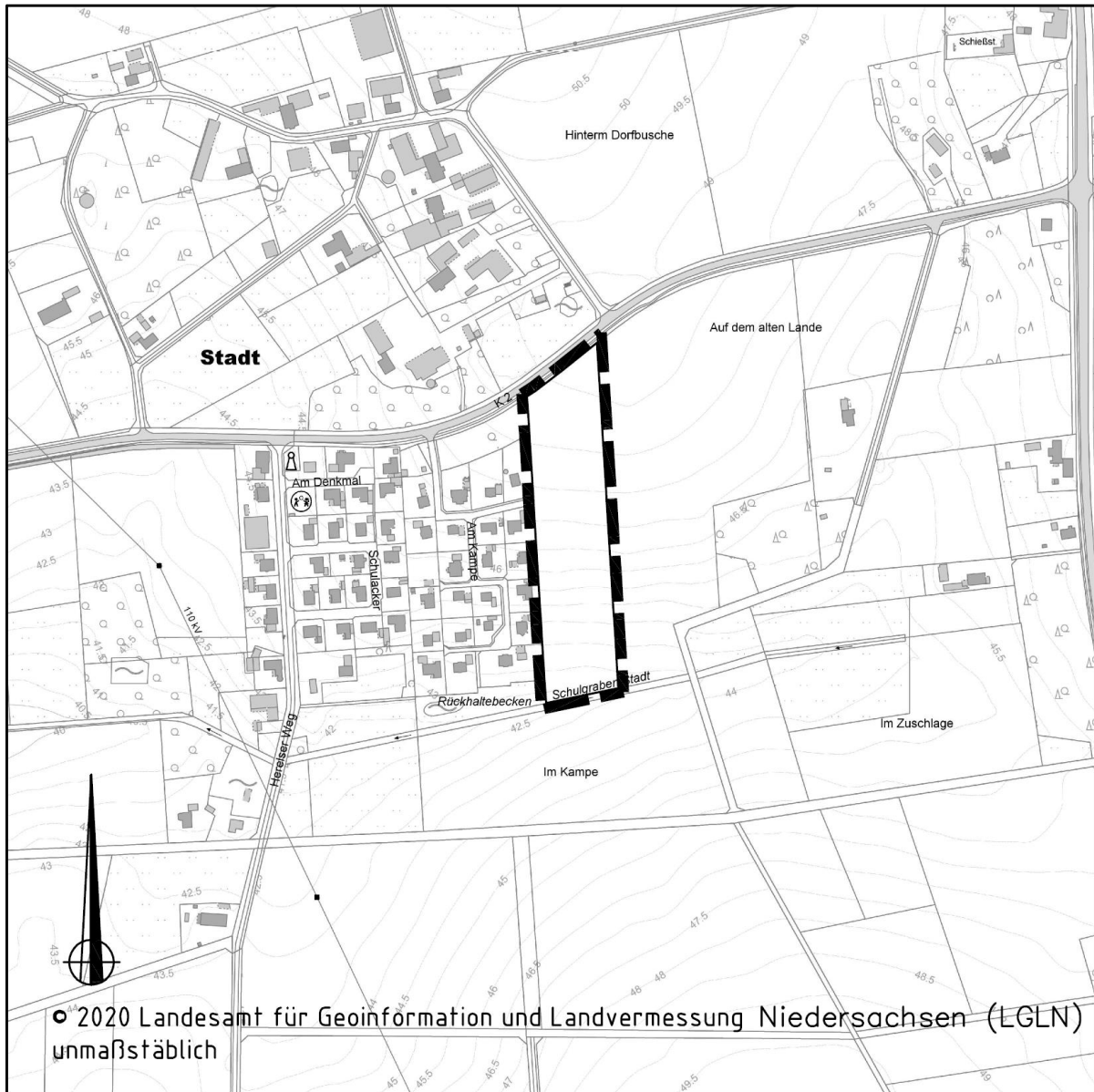


**Bauleitplanung der Stadt Sulingen**  
**- Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“**  
**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Sulingen „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.**

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 18.01.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Bade